



# Merseburger Kreis-Blatt.

Sonnabend den 2. Januar.

## Am Jahreswechsel.

Nicht die lärmende Pracht schimmernder Freude ziemt  
Dem, des stillen Glück hohe Begeisterung weckt,  
Wenn im Kluge der Zeiten  
Scheidend das Jahr zu den Vätern heimgeht,

Und ein jugendlich Bild, Hoffnung zugleich und Furcht  
Nietend dem Erdensohn, erst uns ein neues grüßt,  
Das im dunklen Schooße  
Frieden und Krieg trägt, und Haß und Liebe.

Doch im Scheiden des Jahres donnert der Welten Geist,  
Mahnend Fürsten und Volk über des Erdballs Raum,  
Kündet mächtigen Futtritte:

**Ihm nur gebühre der Herrschaft Ehre! —**

Heil uns! Deinen Gesang kenn' ich, o Vaterland!  
Deiner Bürger Gesang hör' ich, Borussia!  
Kriege wohl nimmer und Zwietracht."  
Singen sie, „Schirmen der Herrscher Throne.“

Liebe tört ihr Lied, Liebe des treuen Manns;  
Treu' vergelten durch Lieb'. — Rechtthun und Königssinn

Halten fest: an dem Urfeß,  
Freudig am Thron, wie das Meer auch stürme. —

Solch Vertrauen bewahrt, Brüder in treuer Brust;  
Brausend gähre die Welt — haltet das theure Band,  
Das dem Fürsten uns einet,  
Haltet das Eine fest, was Noth ist!

Recht und königlich Thun, Würde und frommer Sinn  
Schmückt unser Königs Thron; mild ist des Scepters Strahl,  
Segen strömt er und Licht aus,  
Leben erweckend und edle Thatkraft.

Uns, ob rings auch die Welt jaget, im Sturm der Zeit,  
Winkt das kommende Jahr friedlichen Segen zu;  
Ob die Völker erbeben, —

Gott und dem König vertraut, und strebet

Ihm, dem Trefflichen nach, der uns ein leuchtend Bild  
Vortritt, freundlich und friedlich und königlich groß.  
Laßt den edelsten Fürsten  
Nur über gute Bürger herrschen.

## Bekanntmachungen.

### Die Bedingungen für die Aufnahme und Unterhaltung der Zöglinge der Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anstalt in Parby betreffend.

Nach vorliegenden Erfahrungen sind einige Abänderungen in den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. Juli 1857, die Aufnahme von Zöglingen in die Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anstalt zu Parby betreffend, nöthig geworden.

Nach vorgängigem Vernehmen mit der Provinzialständischen Commission für die Angelegenheiten des Blinden-Instituts werden daher die Bedingungen, an welche die Aufnahme von Zöglingen in die genannte Anstalt geknüpft ist, und die Mittheilungen über den Zweck und die Wirksamkeit derselben, welche für die Eltern, Pfleger und Versorger erblindeter Kinder von Interesse sind, hierdurch von Neuem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die Anstalt ist eine ständische. Die Verwaltung derselben steht unter der Aufsicht des unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegii, unter geregelter Mitwirkung des Sächsischen Provinzial- und des Altmärkischen Communal-Landtags, beziehungsweise einer von diesen Versammlungen gewählten ständischen Commission.

§. 2. Der Zweck der Anstalt ist Erziehung und Ausbildung blind geborner oder nachher erblindeter Kinder durch Gewöhnung an christliche Hausfitt, Ertheilung des erforderlichen Unterrichts der gewöhnlichen Volksschule und durch Anleitung zu solchen Fertigkeiten, durch welche die Blinden in den Stand gesetzt werden, sich nützlich und angenehm zu beschäftigen und ihren Unterhalt, wenigstens theilweise, zu erwerben.

Hiernach ist dieselbe weder als Krankenheilanstalt für Erblindete, noch, wenigstens zunächst nicht, als Versorgungsstätte für erwachsene Blinde zu betrachten.

§. 3. Die Anstalt ist zunächst für bildungsfähige Kinder, welche nach der Geburt oder dem rechtlichen Domicil ihrer Eltern resp. Vormünder und Pfleger der Provinz Sachsen angehören, bestimmt, doch können, soweit die normalmäßige Zahl von Zöglingen dadurch nicht überschritten wird, mit unserer Genehmigung auch anderen Provinzen angehörige Blinde, auch wohl Ausländer ausnahmsweise gegen Zahlung einer Pension von 120 Thlrn. aufgenommen werden.

§. 4. Die Anstalt ist eine geschlossene, in welcher sämtliche Zöglinge unter der Aufsicht und Leitung der Lehrer wie in einem größeren Familienkreise zusammen wohnen und, dem Zweck der Anstalt gemäß, leiblich und geistig verpflegt werden.

§. 5. Die Anstalt ist in ähnlicher Weise mit dem Schullehrer-Seminar zu Parby verbunden wie die Provinzial-Taubstumm-Anstalten zu Halberstadt, Weißenfels und Erfurt den dortigen Seminarien angeschlossen sind. Der Seminar-Director ist zugleich Vorsteher derselben, und wird als solcher außer der Aufsicht auch die Klassenverwaltung und die Correspondenz mit den Behörden führen.

§. 6. Die Zöglinge werden unterschieden, als:

- 1) solche, welche auf Kosten ihrer Eltern oder Angehörigen oder Wohlthäter unterhalten werden. (Privatzöglinge);
- 2) solche, welche in Ermangelung eigener Mittel entweder ganz oder theilweise auf Kosten der Commune oder Kreise der Anstalt als Kreiszöglinge überwiesen werden;
- 3) solche, welche im Genusse einer der sechs königlichen Freistellen sind.

§. 7. Die jährlichen Unterhaltungskosten sind für die Privat- wie für die Kreiszöglinge auf 75 Thlr. festgesetzt.

Für diese Summe gewährt die Anstalt den Zöglingen Nahrung, Kleidung, Erziehung, Unterricht, Lehrmittel, ärztliche Hülfe und Medicin. Die Privatzöglinge haben außerdem noch ein Schulgeld von Zwanzig Thalern zu entrichten und die Kosten für die ärztliche Hülfe und Medicin selbst zu bestreiten.

§. 8. Das Pensions- und Schulgeld ist in vierteljährlichen Raten pränumerando sowohl von den Angehörigen der Zöglinge, wie von den Communal- oder Kreisbehörden portofrei einzulenden.

§. 9. Die sechs königlichen Freistellen werden von dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegio verliehen.

§. 10. Wer für ein blindes Kind die Unterstützung des Kreises nachsuchen will, hat sein Gesuch bei dem betreffenden königlichen Kreis-Landrath einzureichen.

§. 11. Die Aufnahme der Zöglinge in die Anstalt ist bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegio nachzusuchen, und zwar dergestalt, daß die Anträge für die Aufnahme von Privat-Zöglingen direct bei demselben eingereicht werden, während die Anträge für die Aufnahme von Kreis-Zöglingen Seitens der königlichen Kreislandräthe durch die betreffende königliche Regierung an die unterzeichnete Behörde gelangen.

Die Aufnahme kann nur einmal jährlich zum ersten August erfolgen und sind die Anträge spätestens bis zum April jeden Jahres bei uns einzureichen.

§. 12. Dem Gesuche um Aufnahme sind folgende Zeugnisse beizufügen:

- a) ein Geburts- oder Taufschein des Kindes, in welchem zugleich bemerkt ist, welcher Kirche der aufzunehmende Zögling angehört;
- b) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand des Kindes, über Zeit und Ursache der Erblindung, und den Grad der Blindheit desselben, wofür zugleich die Beobachtung mit maßgebend sein wird, ob sich dasselbe in seinen Umgebungen mehr durch eine, wenn auch nur noch in geringem Grade vorhandene Fähigkeit zu sehen oder durch Tasten mit den Händen zu orientiren sucht;
- c) ein Impfszeugniß, woraus hervorgeht, daß, sofern das Kind nicht die natürlichen Blattern gehabt hat, ihm die Schutzblattern innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg eingimpft sind;
- d) ein Zeugniß des Ortsgeistlichen, daß das Kind nicht ohne natürliche Fähigkeiten und für Bildung empfänglich sei, sowie darüber, mit welchem Erfolge dasselbe Schulbildung erhalten hat;
- e) eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit, daß die Eltern und Angehörigen der Privat-Zöglinge das zu entrichtende Pflege- und Schulgeld zu bezahlen bereit und im Stande seien, resp die Erklärung des königlichen Landrathsamtes, daß die Unterhaltungskosten für die Kreis-Zöglinge von den Ständen des betreffenden Kreises entrichtet werden.

§. 13. Am geeignetsten zur Aufnahme in die Anstalt sind die blinden Kinder nach zurückgelegtem 9. Lebensjahre, jedoch werden dieselben auch ausnahmsweise mit dem vollendeten achten Jahre aufgenommen.

Kinder, welche bereits das vierzehnte Jahr überschritten haben, sind zur Aufnahme in die Unterrichtsanstalt in der Regel nicht mehr geeignet, und ihre definitive Aufnahme kann erst nach einer vierteljährlichen Probezeit erfolgen.

§. 14. Es findet eine gleichmäßige Bekleidung der Zöglinge statt, welche, sobald die von denselben bei ihrem Eintritt mitgebrachten Kleidungsstücke verbraucht sind, von der Anstalt besorgt und aus den Unterhaltungskosten mit bestritten wird.

§. 15. Beim Eintritt in die Anstalt hat jeder Zögling folgende Gegenstände mitzubringen:

- a. die Knaben: 1) einen dunkelblauen Tuchüberrock, 2) eine dergleichen Tuchjacke, 3) zwei Paar Tuchbeinkleider, 4) ein Paar Zwillichbeinkleider, 5) eine Zwillichjacke, 6) zwei Westen, 7) eine Tuchmütze, 8) ein Paar warme Handschuhe, 9) zwei Paar Stiefeln;

- b. die Mädchen: 1) zwei einfache aus dunkelblauem baumwollenem Zeuge gefertigte Kleider, 2) einen wollenen Unterrock, 3) einen baumwollenen Unterrock, 4) sechs gestreifte baumwollene Schürzen, 5) zwei Nachtmützen, 6) ein größeres warmes Tuch für den Winter, 7) ein Paar Handschuhe, 8) eine warme Jacke für den Winter, 9) zwei Paar Schuhe.

Außer dem für jedes Kind: 6 Hemden, 6 Taschentücher, 6 Paar Strümpfe oder Socken, 6 Halstrücker.

Dem Vorsteher der Anstalt ist ein Verzeichniß der von jedem Zögling mitgebrachten Sachen zu übergeben.

§. 16. Die Anstalt ist für 50 Zöglinge eingerichtet, dergestalt, daß 27 Knaben und 23 Mädchen darin Aufnahme finden.

§. 17. Die Zöglinge zerfallen in zwei Abtheilungen, in solche, welche noch im schulpflichtigen Alter sind und der Unterrichts-Abtheilung angehören, und solche, welche bereits confirmirt, nur zur Ausbildung für ein und das andere practische Berufsgeschäft in der Anstalt verweilen und der Beschäftigungs-Abtheilung angehören. In der Regel werden nur Zöglinge der ersteren Abtheilung aufgenommen.

§. 18. Der Unterricht erstreckt sich auf sämtliche Gegenstände des Unterrichts in der öffentlichen Volksschule, soweit solche Blinden überhaupt zugänglich gemacht werden können, mit ausgedehnterer Betreibung der Musik und der Beschäftigung mit Handarbeiten. Die Pflege des religiös-sittlichen Lebens der Zöglinge wird sich die Anstalt besonders anzuwenden sein lassen.

§. 19. Die Ferien der Anstalt fallen der Regel nach mit der Ferienzeit des Seminars zusammen. Wenigstens einmal im Jahre und auf den besondern Wunsch der Eltern oder Vormünder öfter, können die Zöglinge, um ihren Angehörigen nicht entfremdet zu werden, die Ferienzeit im Kreise ihrer Familien zubringen. Wegen der Reisekosten und der etwa erforderlichen Begleitung der Zöglinge auf der Reise ist das Nöthige zuvor mit dem Director der Anstalt zu verabreden.

§. 20. Im Allgemeinen ist die Zeit der Ausbildung der in die Unterrichts-Abtheilung mit dem zurückgelegten 9. Jahre eintretenden Zöglinge auf 8 Jahre berechnet, und ist es daher wünschenswerth, daß dieselben vor Beendigung des Lehrcursums aus der Anstalt nicht zurückgenommen werden.

§. 21. Dagegen behält die Anstalt sich vor, die Entlassung eines Zögling's auch innerhalb jenes Zeitraums herbeizuführen:

- a) wenn die Erfahrung ergeben, daß der Zweck der Anstalt an demselben nicht erreicht werden kann;
- b) wenn die Entfernung desselben wegen un sittlichen Verhaltens nöthig wird, oder die längere Verbeibaltung wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder aus anderen triftigen Gründen mit der Einrichtung der Anstalt nicht länger vereinbar ist;
- c) wenn der Zögling den Grad der Ausbildung erlangt hat, deren er überhaupt nach seiner Individualität fähig ist.

§. 22. Sobald die Entlassung eines Zögling's verfügt ist, wird solche durch den Vorsteher der Anstalt den Angehörigen, resp. der Communal- oder Kreisbehörde des Zögling's unter Anberaumung eines Termins, bis zu welchem die Abholung zu bewirken ist, bekannt gemacht. Erfolgt die Abholung bis dahin nicht, so wird der entlassene Zögling seinen Angehörigen oder seiner Heimathsgemeinde durch die Anstalt auf Kosten der zu seiner Unterhaltung bisher Verpflichteten übermittelt.

§. 23. Alle Anträge über persönliche Verhältnisse der Zöglinge, die Einrichtung der Anstalt und die Aufnahme-Termine sind an die Direction des Schullehrer-Seminars zu richten.

Magdeburg, den 1. November 1868.

### Königliches Provinzial-Schul-Collegium. von Wittenberg.

Vom 1. Januar 1869 ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Franken = 8  $\frac{1}{2}$  Groschen in Anwendung kommen. Die Postanstalten reduciren demgemäß den vom Absender auf der Post-Anweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler- resp. Guldenwährung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Berlin, den 22. December 1868.

### General-Post-Amt. von Pöhlitzborn.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. Januar d. J. (Stück 5. Seite 31. Nr. 102. des Amtsblattes) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der für das Jahr 1869 zu erhebende Beitrag von den grundsteuerpflichtigen Grundstücken zu entrichtenden Grundsteuer behufs Deckung der durch die Ueberschuldung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates entstandenen resp. noch entstehenden Kosten, von dem Herrn Finanz-Minister ebenso wie für das Jahr 1868 gesehen, auf 10 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer jährlich, festgesetzt worden ist.

Merseburg, den 9. December 1868.

### Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

In der heutigen in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verzeichneten Kapitalbeträge vom 1. Juli 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Cassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staats-schulden-Eilungskasse hieselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1869 fälligen Zinscoupons Ser. III. Nr. 5. bis 8. nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung

der Schulverschreibungen kann auch bei den königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreisasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schulverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Eilungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu befragen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurück behalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Eilungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schulverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni d. J. stattgehabten der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisiert sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 6. Juni d. J. ausgelosten und zum 2. Januar f. J. gefündigten Schulverschreibungen wird auf das an dem ersten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungshauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Rämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureau der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. December 1868.

### Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung noch besonders zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß Exemplare der Prämienliste in meinem Bureau, in der königlichen Regierungshauptkasse, bei den Magistraten des Kreises, bei der königlichen Kreisasse hier, bei der Forstkasse in Schleußig und bei den Ortsrichtern der größeren Ortshafte des Kreises zur Einsicht der Interessenten ausliegen.

Merseburg, den 24. December 1868.

Der königliche Landrath

Weidlich.

Die für das Jahr 1869 festgestellten Heberollen der Grund- und Gebäudesteuer werden den Gemeinde-Vorständen resp. den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke, sowie den Ortsrathen in den besonderen Grundsteuerhebungsbereichen zugestellt werden.

In Gemäßheit des § 15. der Anweisung IV. vom 17. Januar 1865 (Beilage zum 9. Stück des Amtsblattes de 1865) mache ich hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Heberollen 14 Tage lang zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen zu legen sind und daß die Gemeinde-Vorstände, beziehungsweise die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke und die Ortsrathen in den besonderen Grundsteuer-Erhebungsbereichen sogleich nach Empfang der Heberolle öffentlich bekannt zu machen haben, daß, wo und binnen welcher Frist die Auslegung stattfindet.

Nach den Heberollen haben die Ortsrathen die Heberollen aufzustellen und danach die Steuern zu erheben und abzuliefern. Die Heberollen selbst sind nach erfolgter Auslegung spätestens aber nach Verlauf von 4 Wochen nach dem Empfange direct an den Herrn Cataster-Controleur Hube hier zurückzugeben.

Einwendungen gegen die Festsetzungen der Heberolle müssen — ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung der festgestellten Steuerbeträge, oder auf gänzliche Befreiung von letzterem gerichtet sind — binnen 3 Monaten, von dem Tage der Bekanntmachung der Rolle ab, bei dem Cataster-Controleur schriftlich angebracht werden.

Schließlich mache ich die Gemeinde-Vorstände u. d. d. dafür verantwortlich, daß die Heberollen in reinlichem Zustande erhalten und zurückgegeben werden.

Merseburg, den 28. December 1868.

Der königliche Landrath

Weidlich.

### Nothwendiger Verkauf.

Das in dem Dorfe Neumark Folio 24. Hypothekenbuch, Nr. 23 Cataster belegene Wohnhaus mit Zubehör, der Frau Kaufmann Bertha Nothe gebornen Benser, laut im Bureau einzusehenden Tage auf

1803 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf.

abgeschätzt (wozu angeblich ein mit einem Haufe bebauter, an Frau Siegel für 45 Thlr. verkaufter, jetzt 15 Thlr. abgeschätzter Flächenraum von 10 Ruthen, welcher noch nicht aus dem Hypothekenverbande entlassen, gehören soll), soll

am 15. Januar 1869, von Vormittags 11 Uhr ab, an Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Panse Zimmer Nr. 6. subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Ansprüche hier zu melden.

Merseburg, den 11. September 1868.

### Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bei dem unterzeichneten Gericht ist im Firmen-Register bei der unter Nr. 127. eingetragenen Firma: F. Sturm in Schafstädt in Colonne 6. folgender Vermerk:

Die Firma ist auf den Kaufmann Clemenz Grüzner in Schafstädt übergegangen;

eingetragen zufolge Verfügung vom heutigen Tage.

Merseburg, den 15. December 1868.

### Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

### Nothwendiger Verkauf.

Die der Johanne Friederike Wilhelmine verehelichten Seydenreich gebornen Hunold in Schafstädt gehörigen walzenden Grundstücke in Schafstädter Flur, die Planstücke:

- |                            |                     |
|----------------------------|---------------------|
| 1) Nr. 21. der Karte von   | 9 Morgen 62 Ruthen, |
| 2) Nr. 375. der Karte von  | 34 "                |
| 3) und Nr. 21 d. ibid. von | 81 "                |

Summa 9 Morgen 177 Ruthen,

abgeschätzt auf 1226 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Tage, sollen

am 7. April 1869, von Vormittags 11 Uhr ab,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Lauchstädt subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Lauchstädt, den 18. December 1868.

### Königliche Kreisgerichts-Commission.

### Freiwilliger Grundstücks-Verkauf.

Sonnabend den 9. Januar 1869, von früh 9 Uhr an, beabsichtige ich veränderungshalber mein in der Sigtgasse unter Nr. 608. belegenes brauereichtiges Wohnhaus mit allem Zubehör aus freier Hand öffentlich meistbietend zu verkaufen. In dem dazu gehörigen bedeutend großen Hofe, Obst- und Gemüsegarten ist seit Jahren schon Torffabrikation schwunghaft betrieben worden. Wegen der großen Thorfahrt ist das Grundstück auch für Maurer- und Zimmermeister als Arbeitsplatz, namentlich aber für jedes beliebige Geschäft sehr passend. Der Nutzen desselben bringt jährlich 340 Thlr. ein.

Verkaufs-Bedingungen können bei mir und dem Privat-Secretair Hrn. C. Berger, Markt 27. hier, vor dem Termine eingesehen und auch annehmbare Unterhandlungen getroffen werden.

Merseburg.

Louis Schmidt, Böschermstr.

### Bekanntmachung.

Die nothwendig gemordene Reparatur der Luppenbrücke bei Wegwitz im Wege der Licitation sowohl des Materials als wie der Arbeitslöhne an den Mindestfordernden der qualificirten Meister verdingen werden. Hierzu habe ich einen Termin auf

Mittwoch den 6. Januar 1869, Vormittags 10 Uhr, in der Bergschenke bei Wegwitz anberaunt. Bedingungen, Zeichnung und Kostenanschlag werden im Termine vorgelegt und können bis dahin hier eingesehen werden.

Rittergut Wegwitz, den 22. December 1868.

F. Niemer.

### Korbweiden-Verkauf.

Auf dem Rittergute Dölkau bei Merseburg stehen 6 Schock Korbweiden gegen Baarzahlung aus freier Hand zu verkaufen.

Näheres durch den Inspector König.

Circa 20 Stück fette Schweine (schwere Waare) stehen zum Verkauf bei

C. Berger, an der Halleischen Chaussee.

Langes Weizenstroh, Gerstenstroh und Gerstenpreu wird verkauft Vorstadt Neumarkt 915.

Oberbreitestraße Nr. 487. ist ein Logis von 2 Stuben, 2 bis 3 Kammern nebst Zubehör zu vermieten und 1. April 1869 zu beziehen.

Auch ein gut möblirtes Logis ist zu jeder Zeit zu vermieten und beziehbar.

# Holz-Verkäufe

in der

## Königlichen Oberförsterei Schkeuditz.

Es sollen

I. in der Dölauer Haide aus den Jagden 51. 57. 58. und 64.

**Montag den 4. Januar, Vormittags 10 Uhr,**  
vom Waldfater aus

circa 220 Kiefern mit 550 c'  
50 Schock kieferne Stangen I. Klasse  
12 " " " II. Klasse  
28 " Besenreißig  
60 kieferne Abraumhaufen,

II. auf der Rabeninsel

**Mittwoch den 6. Januar, Vormittags 10 Uhr,**

circa 27 Eichen mit 400 c'  
150 Eichen und Rüstern mit 1900 c'  
20 Erlen, Birken mit 200 c'  
10 Alstrn. eichene, rüsterne Scheite und Knüppel  
7 " dergl. Stöcke  
120 " Reifer.

III. im Schußbeitz Burgliebenau Schlag 9 in der Nähe des Dorfes

**Freitag den 8. Januar, Vormittags 10 Uhr,**

circa 3 Schock Stangen I. und II. Klasse  
13 " Bandstöcke  
280 Alstr. Unterholz-Reißig.

IV. im Unterforst Radewell im Burgholz

**Montag den 11. Januar, Vormittags 10 Uhr,**

circa 8 Eichen mit 160 c'  
8 Rüstern mit 180 c'  
60 Erlen u. Äspen mit 1000 c'  
20 Alstrn. eichene, rüsterne, erlene Scheite u. Knüppel  
90 Abraum- und Reißighaufen.

V. im Unterforst Schkeuditz Schlag 9.

**Dienstag den 12. Januar, Vormittags 10 Uhr,**

circa 34 Schock erlene und rüsterne Stangen,  
100 " haselne Bandstöcke  
10 " Korbbügel,  
500 " Unterholzreißig.

VI. im Unterforst Maslau, Schlag 15, zwischen Dörburg und Maslau

**Freitag den 15. Januar, Vormittags 10 Uhr,**

circa 30 Schock rüsterne, aspene, erlene Stangen  
400 Alstrn. Unterholzreißig

an die Meistbietenden unter den in den Terminen bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Schkeuditz, den 22. December 1868.

### Königliche Oberförsterei.

#### Logis-Vermiethung.

Ein Logis, 3. Etage, vornheraus, bestehend in Stube, Kammer, Küche und Zubehör, ist von jetzt ab zu vermieten und Oßtern 1869 zu beziehen bei

**L. A. Weddy, Markt 24.**

In meinem Hause, Vorwerk, ist die obere Etage und ein Logis hintenheraus mit allem Zubehör im Ganzen oder Einzelnen zu vermieten.

**A. Horn, Glasermstr.**

Eine freundliche Wohnung ist zu vermieten Vorwerk 424.

**Karl Redlich.**

#### Logis-Vermiethung.

Die zweite Etage, welche Frau Ober-Buchhalter Schröder bewohnt, ist zu vermieten und 1. April 1869 zu beziehen

**Sand 632.**

Ein aus 7 heizbaren Piecen nebst allem Zubehör bestehendes Logis steht von jetzt ab anderweitig zu vermieten und zu Oßtern zu beziehen

**Unteraltenburg Nr. 736.**

Ein Logis mit Zubehör ist an eine Dame oder ein Paar stille Leute zu vermieten und jetzt oder 1. April zu beziehen

**Markt 7.**

#### Logis-Vermiethung.

Eine Stube und Kammer steht von jetzt ab zu vermieten und kann den 1. April bezogen werden

**Johannisgasse 39.**

Ein Logis von Stube, Kammer, Küche und Zubehör ist zu vermieten und Oßtern zu beziehen

**Unteraltenburg Winkel 728**

#### Logis-Vermiethung.

Das jetzt von dem Regierungs-Secretariats-Assistent Hester bewohnte Logis, bestehend aus 3 Stuben, 2 Kammern, Küche und sonstigem Zubehör, ist vom 1. April k. J. ab anderweitig zu vermieten.

Merseburg, den 30. December 1868.

Bitte **Sörensen, Dom 242.**

**Oberaltenburg Nr. 836.** ist das für sich abgeschlossene Familienlogis der 1. Etage, bestehend aus 2 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche, Entrée, 2 Ställen, 1 Keller nebst Mitgebrauch des Waschküchens, zu vermieten und sofort oder auch später zu beziehen.

(Hierzu eine Beilage.)

Eine Stube und Kammer mit Möbel ist an einen oder zwei ledige Herren zu vermieten und sofort zu beziehen

**Sältergasse 658.**

Im **Bürgergarten** ist das für sich bestehende Haus nebst Garten zu vermieten und jetzt oder zum Frühjahr zu beziehen.

Ein freundliches Logis mit Zubehör ist an ruhige Leute zu vermieten und sogleich oder zu Oßtern zu beziehen

**Grünegasse 266.**

**Carl Buchalla.**

Ein Logis, seither vom Hausenmeister Eichenbut bewohnt, ist jetzt zu vermieten und Oßtern zu beziehen Das andere Logis, zwei Treppen hoch, ist sofort zu beziehen

**Gotthardtsstraße 112.**

Eine Schlafstelle ist zu vermieten

**Delgrube Nr. 331.**

Eine Wohnung, Preis 40 Thlr., hat zu vermieten

**W. Fuhrmann, Markt 48.**

Ein Logis im Preise von 30 Thlr. sucht, womöglich in der Vorstadt Altenburg und Oßtern zu beziehen.

**Müller, Gen. Comm. Pote.**

## Stadt-Brauerei.

Nächsten Dienstag den 5. Januar 1869 ist frisches **Lichtbier** zu haben.

**C. Berger.**

## Thüringische Eisenbahn.

Den am 2. Januar k. J. fälligen Dividendenschein Nr. 2. der **Thüringischen Stamm-Actien La B** à 4 Thlr., sowie die Zinscoupons der 4 und 4% Prioritäten löse ich im Auftrage der Direction vom 28. d. M. kostenfrei ein.

Merseburg, den 21. December 1868

**Louis Zehender,**

Burgstraße 215.

Frisch geräucherter Epicaal,  
Kieler Speckbücklinge,  
Kal in Gelee,  
Bratheringe mit Gewürzsauce,  
Lüneburger Neunaugen,  
Teltower Rübchen

bei

**Gottfried Sädlich** an der Stadtkirche.

## Das schönste Ehrenzeichen ist die vieltausendfältige Anerkennung der Genesenen an den Erfinder der heilsamen Malzfabrikate.

Fortgesetzte Veröffentlichung der seit 20 Jahren an den Herrn Hoflieferanten **Jo hann Hoff** in Berlin, Neue Wilhelmstr. 1., gerichteten Anerkennungschriften bezüglich der **Jo hann Hoff'schen Malzfabrikate**: „Meine Frau leidet schon 3 Wochen an einem anhaltenden Husten, weshalb ich mit Vertrauen zu Ihrem Malzextract meine Zuflucht nehme.“ **Kohl**, Bäckermeister, Elisabethstraße 33. in Berlin. — **Barub** (ä. D.). „Bitte um Zufendung von Ihrer allsämlich gelobten Malzgesundheitschocolade. In Folge einer schweren Krankheit fühlte ich mich sehr geschwächt, — sie ist mir vom Doctor verordnet.“ **H. Krüger**, Gastwirth. — **Schloß Dörfel** bei Raitau (ä. D.). „E. W. bitte ich um Zufendung Ihrer so bewährten Malz-Chocolade. Die erste Sendung ist mir so ausgezeichnet bekommen, daß ich nicht umhin kann, Ihnen meinen ganz ergebensten Dank für Ihr ausgezeichnetes Fabrikat darzubringen.“ **A. Voigt**. — **Stargard**, 15. Septbr. 1868. „Mein kranker Mann fühlte sich nach dem Genuße Ihrer heilsamen Malzgesundheitschocolade kräftiger, deshalb (neue V Bestellung).“ **Frau Draht**, Beckenstraße.  
Die Niederlage befindet sich in Merseburg bei **A. Wiese**.

## Gichtwalle, unfehlbares Mittel gegen Glieder- und Gelenksleiden aller Art empfehlen à 5 Egr.

**H. F. Czius & Apoth. Schenk** in Leuchstädt.

Nachdem mir nachträglich auch **Concession** zum Betriebe von **Commissions-Geschäften** erteilt worden ist empfehle ich mich besonders zur Vermittlung von **Geld-Geschäften** ergebenst

Merseburg, den 28. December 1868.

**C. Berger, Privat-Secretair.**

Merseburg, Donnerstag den 7. Januar

## I. Abonnement = Quartett = Soirée

der Gebrüder Schröder aus Halle

im **Schloßgarten-Salon.**

**Programm:** Quartette Es dur von Mozart,

G dur Op. 18. von Beethoven, und

A moll von Fr. Schubert.

Abonnementbill 16 für drei Soirées gütlich à Stück zu 1 Thlr., bei Abnahme von 2 Stück à 25 Egr. und von 3 und mehreren à 20 Egr., sowie einzelne **Billets** für eine Soirée à 12% Egr. sind bei dem Herrn **Wiese** zu haben. Kassapreis 15 Egr.

„Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft“.

Statutenmässiges Grundcapital 2,000,000 Thaler.

Nachdem Herr C. Reichmann in Folge freundschaftlicher Uebereinkunft die Vertretung obiger Gesellschaft für Merseburg und Umgegend aufgegeben, ist solche auf

den Kaufmann Herrn J. F. Werz und  
den Privatsecretair Herrn C. Berger

übergegangen.

Halle a. d. S., den 20. December 1868.

Auf Vorstehendes Bezug nehmend, empfehlen wir uns zur Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen und bemerken ergebenst, daß die Gesellschaft bewegliche Gegenstände aller Art, als: **Mobilien, Waaren, Geräthe, Früchte, Vieh etc.**, sowie **Gebäude** unter liberalen Bedingungen und zu **festen** Prämien gegen **Feuerschaden** und **Blitzschlag** versichert.  
Merseburg, den 21. December 1868.

Die General-Agentur: **Fr. Müller.**

**J. F. Werz. C. Berger.**

„Janus“

**Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.**

Von obiger Gesellschaft ist mir für Merseburg und Umgegend eine Agentur übertragen worden.

Indem ich mich zur Vermittelung von Versicherungen hierdurch empfehle, bemerke ich ergebenst, daß die Gesellschaft **Lebens-, Pensions-, Renten- und Aussteuer-Versicherungen** unter liberalen Bedingungen abschließt, **viertel-jährliche** und **monatliche** Prämien-Zahlungen gestattet und ein **Eintrittsgeld nicht** erhebt.

Prospecte und Antrags-Formulare verabreiche ich unentgeltlich und bin zu jeder gewünschten Auskunft gern bereit.

Merseburg, den 21. December 1868.

**C. Berger, Privatsecretair und Agent.**

**Merseburger Landwehr-Verein.**

Nächsten Sonntag den 3. Januar k. J., Nachmittags Punkt ¼ 4 Uhr, findet im Saale der Funkenburg die **I. Quartal-Versammlung pro 1869** statt, wozu sämtliche Mitglieder des Vereins unter Hinweis auf §. 11. des Statuts hierdurch eingeladen werden.

Zu dieser Versammlung hat jedes Mitglied sein Quittungsbuch und Statuten-Exemplar mitzubringen.

Merseburg, den 28. December 1868.

Das Directorium.

**Freiwillige Feuerwehr.**

Sonntag den 3. Januar 1869, ¼ 11 Uhr Vormittags Uebung — Schlauchprobe.

**J. Bichtler, Hauptmann.**

**Vorschuss-Verein.**

Die Stelle eines **Vereinsboten** ist **sofort** zu besetzen und können Bewerber sich bei dem Schlossermeister **J. Bichtler** schriftlich melden.

Merseburg, den 30. December 1868.

Der Vorstand.

**Consum-Verein.**

Vom 1. Januar 1869 ab werden in unserm Verkaufs-Magazin Brühl Nr. 535. Waaren **nur gegen Baarzahlung** an die Mitglieder des Vereins verabfolgt.

Die bisher in Gebrauch gewesenen Marken Behufs Ankauf von Waaren bei Lieferanten des Vereins bleiben bestehen, werden jedoch vom obgedachten Zeitpunkt ab ebenfalls in unserm Magazin an die Mitglieder verkauft.

Merseburg, den 30. December 1868.

Der Vorstand des **Consum-Vereins** zu Merseburg, eingetragene Genossenschaft.

**J. Gottl. Köppe, Voyer.**

Versammlung des **Bienenzüchtervereins** von Merseburg und Umgegend Mittwoch den 13. Januar, Nachmittags 2 Uhr, im Herzog Christian.

Neuwahl des Vorstandes.

**Hospitalgarten.**

Sonnabend den 2. Januar **Salzknochen**, wozu ergebenst einladet **H. Knoblauch.**

Ein schwarzer Jagdhund mit weißem Fleck an der Brust ist mit am Sonntag den 27. December zugelaufen.

**August Großmann** aus Kirchfährndorf.

Ein Pelzfragen ist am 2. Weihnachtsfeiertage Abends gefunden worden; abzuholen bei Herrn

**Franz Bielig, Sirtigasse Nr. 553.**

**Aufforderung.**

Alle Diejenigen, welche dem verstorbenen Schneidermstr. **Eilenberg** in Zöschchen noch auf irgend eine Art etwas schuldig sind, werden hierdurch aufgefordert, binnen 14 Tage an seinen Sohn, den Schneidermstr. **Eilenberg jun.** in Zöschchen, zu bezahlen, da dann alle Forderungen dem Gericht übergeben werden.

Ein fleißiges Hausmädchen, mit guten Attesten versehen, wird zum 1. März oder April gesucht **Burgstraße Nr. 214. parterre.**

**Eine Dame,**

welche über ein größeres Kapital zu verfügen hat und selbiges nicht nur hypothekarisch anzulegen, sondern außer den Zinsen auch noch **freie Pension** zu erhalten wünscht, findet in einer sehr achtbaren Familie der Residenz Berlin zur beliebigen Unterstützung und Gesellschaft der Hausfrau freundlichste Aufnahme. Offerten mit näheren Angaben werden im Intelligenz-Comptoir, Kurstr. 14. in Berlin, unter **B. 144.** entgegen genommen.

Seit unserer Bekanntmachung vom 10. d. M. sind ferner zur Befreiung der Kosten von Ausrüstungsgegenständen eingegangen: **G. L. 1 Thlr., W. Geßky 10 Egr., G. Schumpelt 15 Egr.** Durch die hiesigen Stadtbehörden in Anerkennung der Leistungen der Turner-Feuerwehr eine Beihilfe von 50 Thlr., bis jetzt in **Summa 53 Thlr.**

Fernere Beiträge nimmt entgegen

**J. Bichtler, Hauptmann der freiwilligen Feuerwehr.**

Merseburg, den 30. December 1868.

Für ein flottes Ziegel- und Kalkbrennerei-Geschäft mit 2 Acker Areal in der Nähe Leipzigs unmittelbar an einem Bahnhofe gelegen, wird sobald als möglich ein Compagnon mit einem flüssigen Capital von 2 bis 4000 Thlr. gesucht. Nähere Auskunft ertheilt auf frankirte Anfragen **Hr. Carl Heer** in Lügen.

**Dank.**

Die Gemeinde **Spergau** nimmt bei Ablauf der 5jährigen Garantiezeit Veranlassung, den Verfertignern ihrer solid bewährten neuen Thurmuhren **Herrn W. Kersten & Söhne** in Dürrenberg öffentlich Anerkennung auszusprechen und kann dieselben andern Gemeinden bei Bedarf gewissenhaft nur bestens empfehlen.

Spergau, den 12. October 1868.

Im Auftrage: **Mahler, Ortsrichter.**

Bestellungen auf das laufende Quartal des Kreisblatts können noch fortwährend gemacht werden bei den Postämtern, den Landrathsböten, dem Colporteur Gerstäcker und in der Expedition, gegen eine Prämumeration von 10 Egr., **wofür es Jedem frei in's Haus geliefert wird;** die bis jetzt erschienenen Nummern können zur Zeit noch nachgeliefert werden. Auch Herr Gustav Lotz wird die Güte haben, dergleichen Bestellungen anzunehmen.

Am Sonntag nach Neujahr (3. Januar) predigen:

Domkirche	Vormittags:	Nachmittags:
Stadtkirche	Herr Abt. Busch	Herr Diac. Leufchner
Neumarktkirche	Herr Pastor Heinlein	Herr Diac. Frobenius
Altenburger Kirche	Herr Pastor Dreifing	
Stadtkirche:	Herr Pastor Gruner	
Anmeldung.		

Früh und Nachmittags katholischer Gottesdienst.

**Merseburger Nachrichten.**

Vor etwa 3 Wochen bemerkte ein Arminsrub besuchender Spaziergänger Verwüstungen an der dorthin führenden Alcajenallee. 5 solcher junger Anpflanzungen waren durch Frevlers Hand niedergebrosen. Heute hat sich diese Schandthat wiederholt und es sind neue 6 Bäumchen umgebrosen. In den übrigen Anlagen und namentlich unter den Lindenanpflanzungen sollen ähnliche Schändlichkeiten an der Tagesordnung sein.

Da Seitens der Aufsichtsbearbeiter es unmöglich ist, überall und zu jeder Zeit diese Anlagen überwachen zu können, so geht die Bitte

an das Publikum etwa wahrnehmende Baumfrevl sofort und ohne Unterschied der Personen zur Anzeige zu bringen, da nur dadurch der Verschönerung erfolgreich Hilfe geleistet und den Betreffenden die Luft erhalten bleibt, für die wirklich nackte Umgebung Merseburgs nach Möglichkeit durch Anlagen Sorge zu tragen.

Daß es aber noch Eltern giebt, die den Kindern selbst Stöcke aus den Anlagen ausschneiden und Steine reichen, um zwischen die Kastanienbäume zu werfen, bleibt bedauerlich und einer guten Erziehung unwürdig.

**Die Erklärung des Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck** über das Recht der Krone in Bezug auf die Ernennung zu höheren Verwaltungsämtern und über die Beschäftigung der Juristen bei Verwaltungsbehörden lautete im Wesentlichen wie folgt:

„Ich ergreife das Wort, um die Rechte der Krone gegen eine beschränkende Auslegung zu verwahren. Nach der hier geäußerten Ansicht wäre Se. Majestät der König nicht befugt, zu den höheren Verwaltungsämtern Personen zu ernennen, welche nicht die vorgeschriebenen Prüfungen bei der Examinations-Commission gemacht haben. Es wird hier ein Recht der Krone angefochten, in dessen vollsten Besitze sie sich befindet, was sie, so lange ich lebe, und zu Ihrer Aller Kenntniß, vielfach ausgeübt hat. Ich erinnere an die vielen Ober-Präsidenten, Präsidenten, die zweifellos und vorzugsweise zu den höheren Verwaltungsbeamten gehören, die anderen Lebenskreisen entnommen sind, bis auf die allerneueste Zeit nach 1866 hinein. Sie greifen damit an eine der besten Ueberlieferungen der preussischen Monarchie, an die Freiheit der Bewegung des Königthums, an das Recht des Königs, die Befähigung überall da aufzusuchen, wo sie zu finden ist.

Wenn Sie diese Freiheit der Regierung mehr als bisher in bürokratische Formen einklamern wollen, dann machen Sie beispielsweise eine so rühmliche Laufbahn, wie die des Ministers Rother, welcher vom Cantonsrath eines Reiterregiments zu der Stellung eines der ausgezeichnetsten Minister durch alle Stufen des Dienstes aufgerückt ist, zur Unmöglichkeit, hätte er examiniert sein müssen, so wäre Preußen um seine Dienste gekommen.

Ich trage kein Bedenken, dieses von der Krone geübte Recht aufs allerbestimmteste in Anspruch zu nehmen und dies für eine Frage zu erklären, in der die Regierung an ihrer Auslegung unbedingt festzuhalten für ihre Pflicht erachtet.

Was nun die Frage betrifft, ob die Theilnahme der jüngeren Justizbeamten an administrativen Dienst geschäft festgestellt werden soll, oder nicht, so wünscht die Regierung dringend, daß ihr gestattet werde, an ihrer Vorlage festzuhalten. Sie glaubt, daß es von hohem Werte ist, daß der Richter die Verwaltung, die Verwaltung der Richter, daß diese sich gegenseitig kennen lernen, und daß dies nicht bloß zur Erleichterung der in Bezug auf die Verwaltungsbehörden zu treffenden Einrichtungen gereicht, sondern es ist unserer Meinung nach ebenso wesentlich im Interesse des Justizdienstes, daß die Richter nicht nur die Gelegenheit, sondern auch die Nothwendigkeit haben, sich diejenige vielseitigere Ausbildung zu verschaffen, die durch die Arbeiten bei Behörden außerhalb des strengen Justizdienstes gefördert wird.“

(Prov. Corresp.)

### Der Sohn des Sträflings.

Frei nach dem Französischen des Erneste Bittacbel von Rudolph Mülbener.

#### I.

In der Grafschaft Artois im westlichen Frankreich bleibt der Blick des müden Wanderers wohlgefällig auf einem von der Ganche durchflossenen, lieblichen Thale haften. Zu der Zeit, in der nachstehende Begebenheit spielt, und wohl auch heut noch, lebte die Natur dort in feiernder Stille, denn noch hatte das Dampfroß, dieses alles Idyllische mit eisernem Fuße zertretende Ungethüm, seinen Weg dahin nicht gefunden.

Der kleine, weniggleich zu Zeiten auch tückische Strom fließt dort zwischen freundlichen Gärten hin, an deren Ufer mächtige Weiden Wache halten, nimmt dann seinen Weg über mit saftigem Grün besäte Wiesen, schlüpft durch eine junge Weidenheckung und dichtes Schilfland, und rollt schließlich über ödes Moorland, nimmer rastend, immer eilend, als fürchte er, von dem sumpfigen Torflande verschlungen zu werden, ehe er sein Ruhebett im Kanal erreicht. Rechts begleitet sein Ufer meilenweit ein herrlicher Wald, während auf der linken Seite sich eine niedrige Bergkette hinzieht, deren Boden theils zum Acker umgebrochen, theils von mächtigen Waldbriesen mit ihren Blätterkronen bedeckt wird.

Es war noch früh an einem schon ziemlich kalten Herbsttage, als zwei Jäger auf jenen labyrinthischen Wegen, die nur für Einheimische ohne Gefahr zu betreten sind, dem Moore zuschritten. Sie waren Beide ziemlich gleich alt, und doch zeigte sich auf den ersten Blick ein großer Unterschied in ihrem Wesen. Der Erste, welcher augenscheinlich mit der Eigenthümlichkeit des Terrains vertrauter war, als sein Begleiter, zeigte unverkennbar den Typus eines Soldaten; dafür sprach sein gebräunter Teint, der knappe, praktische Anzug, die Art und Weise seines Benehmens. Und so

war es auch: Raymond v. Breuille's war stolz darauf, im algierischen Kriege eine Compagnie geführt zu haben, und der einzige Vorwurf, den er sich vielleicht zu machen hatte, war, daß er nur in dem Soldaten einen vollkommenen Menschen erblickte und von den Anschauungen des Offiziersstandes sich nicht trennen konnte.

Sein ihm zur Seite gehender Begleiter war das stricke Gegenheil dieses strammen Marsjöhnes. Olivier Riggi war einer jener zarten Pariser Modellen, die auf Gottes schöner Welt nichts weiter zu thun haben, als vierzigtausend Francs Rente mit Anstand todt zu schlagen und sich zu ermuntern. Im Uebrigen war er ein ganz angenehmer Gesellschaftler, unermüdet im Plaudern und gründlich vertraut mit allen Skandalgeschichten der Metropole.

Trotz der Verschiedenheit ihrer beiderseitigen Charaktere — oder vielleicht gerade deswegen — herrschte zwischen Olivier Riggi und Raymond die innigste Freundschaft.

Die beiden Freunde wollten sich zur Jagd auf wilde Enten nach den Morästen begeben. Das Wetter war nicht all zu einladend, denn vom Meer herüber wehte eine empfindlich scharfe Luft.

Die Wahrheit zu sagen, so spielte Olivier Riggi in diesem Augenblicke in seiner eleganten Morgentoilette, mit seinem wohlfrisiertem Haar, welches jeden Augenblick mit den Zweigen der Bäume in Collision gerieth, fluchend, sobald er in eine Schmutzflache getreten, eine etwas lächerliche Rolle.

„Wie nun,“ fragte Olivier plötzlich, „wenn die Wildenten früher wie wir aufgefunden wären und unsere Ankunft nicht abwarten?“

„Das ist nicht wahrscheinlich,“ meinte Raymond ruhig. „In den Morästen nistet eine einheimische Brut, die durch ihren nächtlichen Schrei die ziehenden Vögel anlockt, welche dann daselbst anfallen. Außerdem wird uns La Hutte, welcher die besten Stellen kennt, in seinem Nachen führen. Freilich, unser Nachbar von Wars- quelles soll ein großer Jagdliebhaber sein und gar früh aufstehen; möglich, daß er uns zuvorgekommen ist. Aber ich glaube auch das nicht, denn Mirza hat eine feine Witterung, und aus ihrem Benehmen schließe ich, daß wir nicht umsonst den Weg dahin gemacht haben werden.“

Bei diesen Worten schielte er den Kopf des aufmerksam neben ihm einhertrabenden Hundes, welcher diese Lieblosung mit den freudigsten Sprüngen beantwortete.

„Das wäre ebenfalls noch ein Trost, denn meine Stiefeln ziehen schon Wasser,“ brummte Olivier; „ich bin fest überzeugt, daß ich mir bei dieser Partie einen tüchtigen Schnupfen holen werde; aber warum sich uns Jagdviere erschließen sollten, die für andere nicht erreichbar sind, kann ich nicht begreifen.“

„Beruhige Dich, da sind wir schon.“

Die beiden Jäger standen vor dem Eingange zu den Morästen, welche sich wohl zwei Meilen weit vor ihnen ausbreiteten. So weit das Auge reichte, sah es nichts als eine schmutzig grüne, hin und wieder mit Schilf bestandene, hier und da von einzelnen aus schlammigem Wasser hervorragenden Bäumen unterbrochene Dede.

Als die beiden Jäger am Moore angelangt, da ließ auch schon vom Sumpfe her ein Jagdruf sich hören.

„Das ist La Hutte,“ bemerkte Raymond, und fast in demselben Augenblicke kam auch der alte Fischer in seinem flachen Bote um das Schilf herum.

„Seien Sie mir bestens willkommen, Herr Raymond und Ihr Freund auch,“ sagte der Alte, den jungen Gutsherrn, treu der Gewohnheit der Landleute der dortigen Gegend, mit seinem Vornamen anredend. „Sie kommen zur rechten Zeit: sehen Sie nur, wie die Enten dort angezogen kommen, gleichsam als wüßten sie, daß wir sie brauchen.“

Bei diesen Worten deutete er nach dem Horizont, von wo sich ein mächtiger Zug von Vögeln näherte. Bald fielen die Enten, Schnepfen und kleinere Vögel aus demselben aufjagend, wie flizende Meteore in das entfernte Schilf.

Die beiden Freunde bestiegen den Kahn und der alte La Hutte setzte ihn vorsichtig in Bewegung. Olivier zündete sich gemächlich eine Cigarre an, während Raymond mit gespannter Aufmerksamkeit den Augenblick erwartete, wo ihm das Wild schußgerecht sein würde. Da plötzlich krachte ein Schuß über die stille Wasserfläche hin, gleich darauf ein zweiter, und im Nu waren die Moräste von dem Gesäß gefäubert, welches in großen Wolken aufstieg und eiligst das Weite suchte. Eine einzige Ente konnte dem Zuge nicht folgen, da ein Schuß ihr einen Flügel zerschmettert hatte, und mit aufgerissem Schnabel und gesträubtem Gefieder streckte sie sich wie drohend auf dem Wasser hin.

Ein herzhafter Fluch entfuhr Raymonds Lippen.

„Wer ist der nichtswürdige Schuft, welcher durch seine Ungeschicklichkeit uns die ganze Jagd verdirbt, ohne selbst etwas geschossen zu haben?“ rief er mit vor Zorn und Wuth geröthetem Gesicht. „Warum wartet dieser neidische Schurke nicht, bis auch wir schußgerecht sind?“ Jetzt ist's aus mit der Jagd und wir können uns ohne Beute auf den Heimweg begeben!“

(Fortsetzung folgt.)

Redaction, Druck und Verlag von L. Jurt.